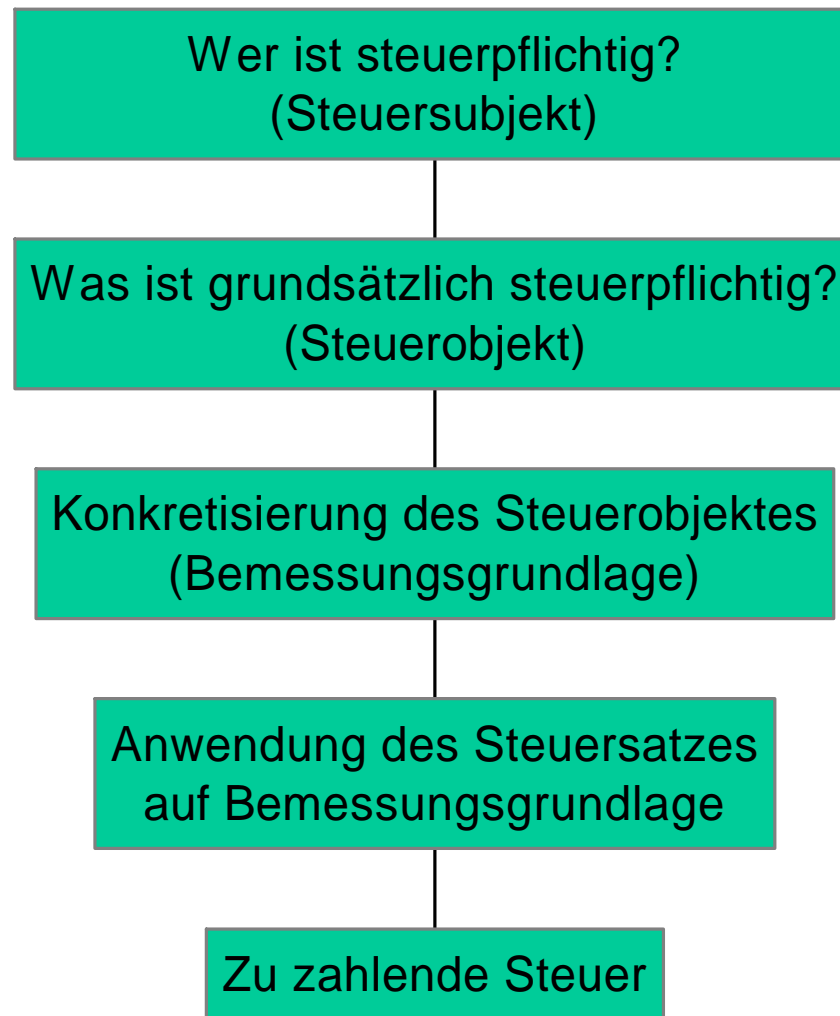


Einkommensteuer

B. I. Rechtsgrundlagen

- Einkommensteuergesetz (EStG)
- Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV)
(= Gesetz, keine Verwaltungsanweisung)
- Einkommensteuer-Richtlinien: Verwaltungsanweisungen, d.h. Bindungswirkung nur für Verwaltung, nicht für Steuerpflichtigen und Rechtsprechung. Oft Festschreibung der BFH-Rechtsprechung.
- Sonstige Verwaltungsanweisungen, z.B. Erlass des BMF

B. II. Allgemeine Charakterisierung



B. II. Allgemeine Charakterisierung

- Besitzsteuer, Unterform Personensteuer
- Progressive Steuer
- Periodische Steuer (Jahressteuer)

B. II. Allgemeine Charakterisierung

Vorteile

- Ergiebigste Steuer
- Hohe automatische Anpassungsfähigkeit an die wirtschaftliche Lage (built-in-flexibility)

Nachteile

- Merkliche Steuer => Steuerwiderstand (Lobbyismus, steuerminimierende Gestaltung, Steuerhinterziehung)
- Verwaltungsaufwendigste Steuer

B. II. Allgemeine Charakterisierung

Theoretisches Leitbild

- Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einer Person (Fiskalzweck)

Aber: Verwendung der Einkommensteuer für

- wirtschaftspolitische Lenkung
- soziale Lenkung
- kulturelle Lenkung
- Umverteilung etc.

⇒ Erhebliche Entfremdung vom theoretischen Leitbild

⇒ Steuerchaos, Kompliziertheit, Unverständlichkeit etc.

B. II. Allgemeine Charakterisierung

Ertragshoheit: Mischsystem, d.h. Ertrag steht Bund, Ländern und Gemeinden gemeinsam zu (Art. 106 Abs. 3 GG).

	Bund	Länder	Gemeinden
Lohnsteuer und veranlagte Einkommensteuer	42,5 %	42,5 %	15,0 %
Zinsabschlag	44,0 %	44,0 %	12,0 %

B. II. Allgemeine Charakterisierung

- Gesetzgebungskompetenz = Bund
- Verwaltungskompetenz = Länder

B. II. Allgemeine Charakterisierung

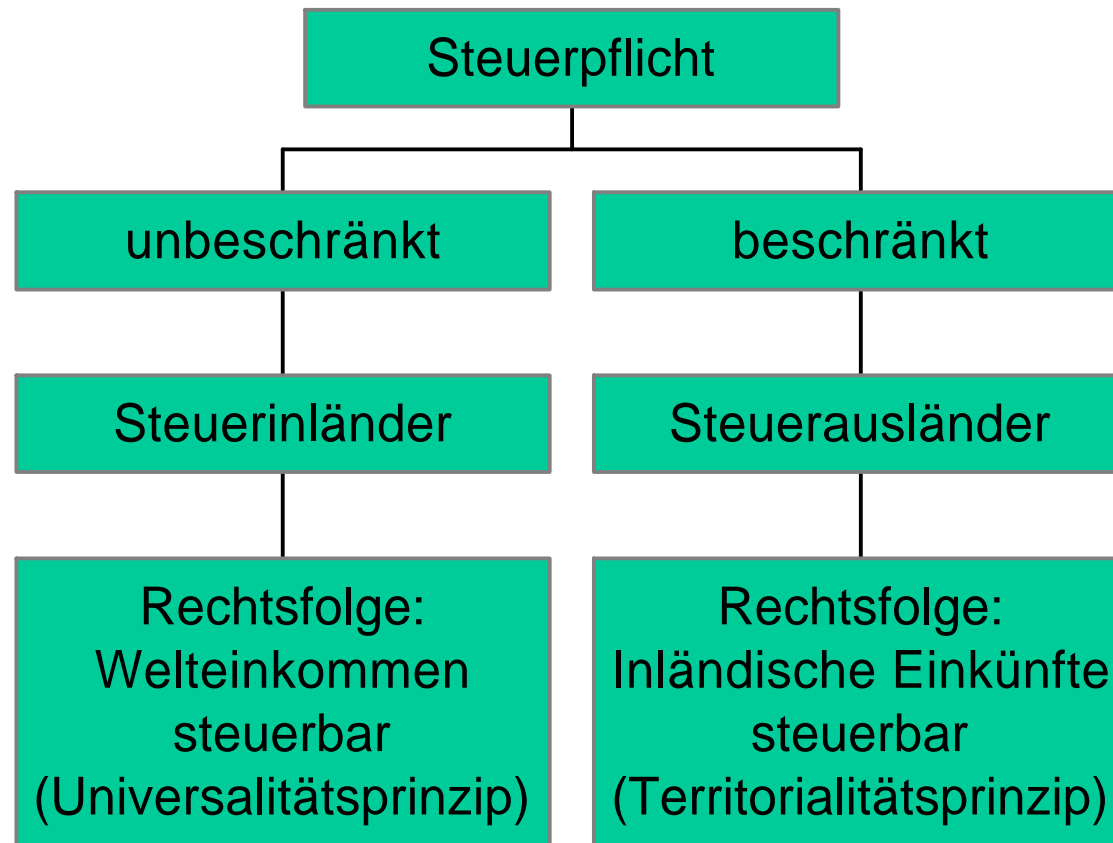
Aufbau des Einkommensteuergesetzes

- Steuerpflicht (§§ 1 – 1 a)
- Einkommen (§§ 2 – 24a)
- Veranlagung (§§ 25 – 28)
- Tarif (§§ 31 – 34b)
- Steuerermäßigung (§§ 34c – 35)
- Steuererhebung (§§ 36 – 46)
- (entfallen)
- Besteuerung beschränkt Steuerpflichtiger (§§ 49 – 50a)
- Sonstige Vorschriften, Ermächtigungs- und Schlussvorschriften (§§ 50b – 78)
- Kindergeld (§§ 62 – 78)

B. III. Steuersubjekt

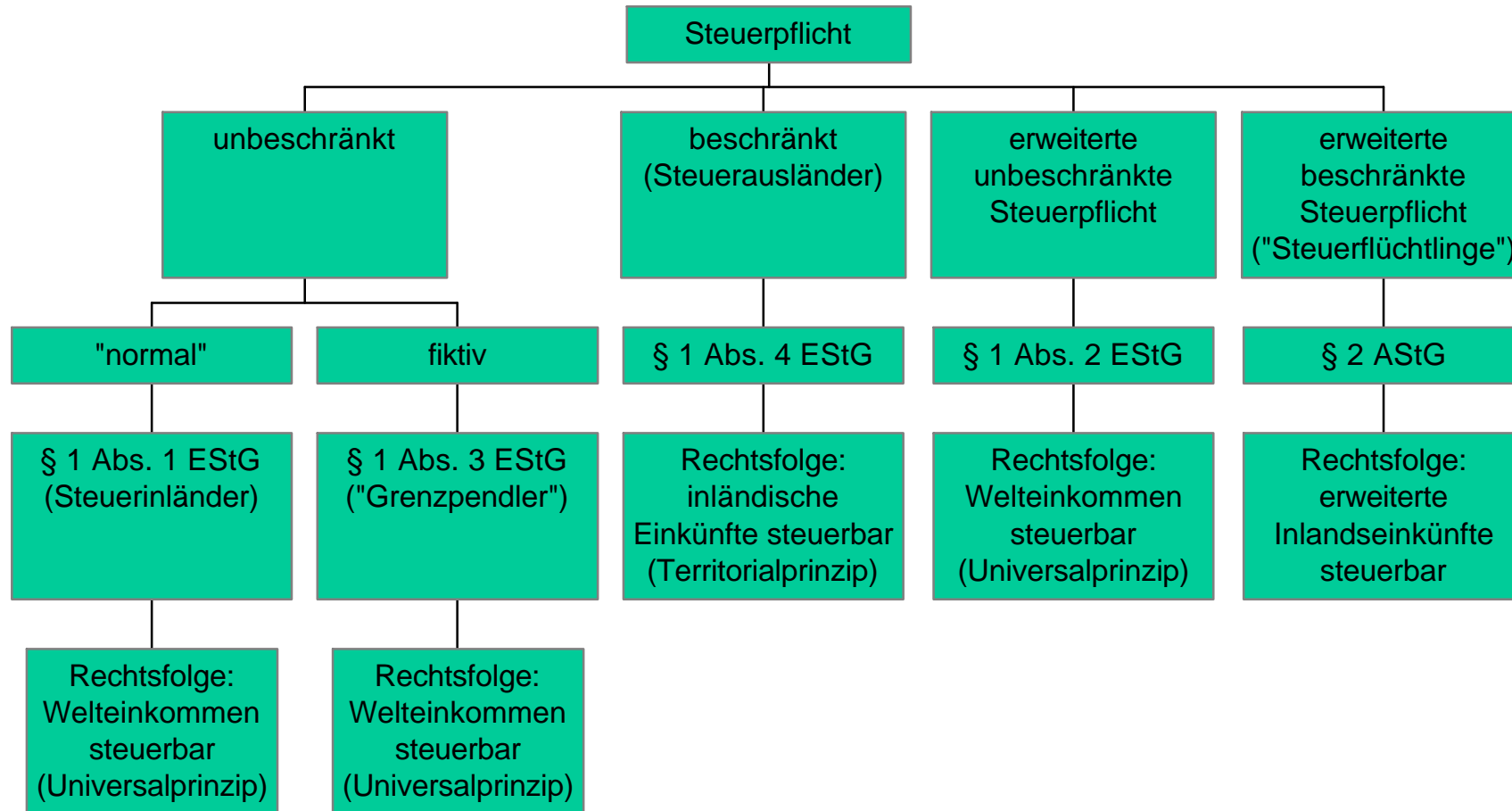
- Steuerpflicht: Natürliche Personen
(auch bei Zusammenveranlagung von Ehegatten ist jeder Ehegatte Steuersubjekt)
- Nicht: Körperschaften (GmbH, AG)
- Nicht Personengesellschaften an sich (GbR, OHG, KG),
zur Mitunternehmerschaft ausführlich später

B. IV. Arten der Steuerpflicht und Rechtsfolge



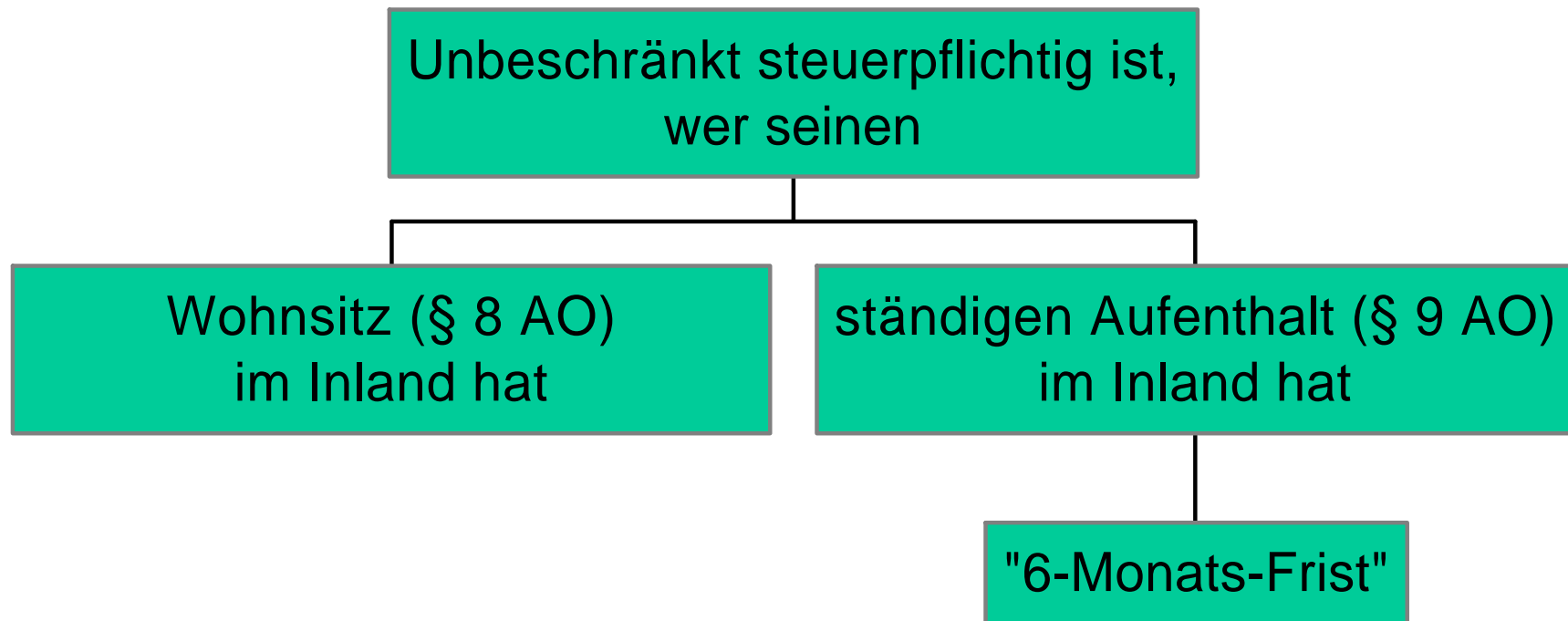
Steuerpflicht – vereinfachte Darstellung

B. IV. Arten der Steuerpflicht und Rechtsfolge



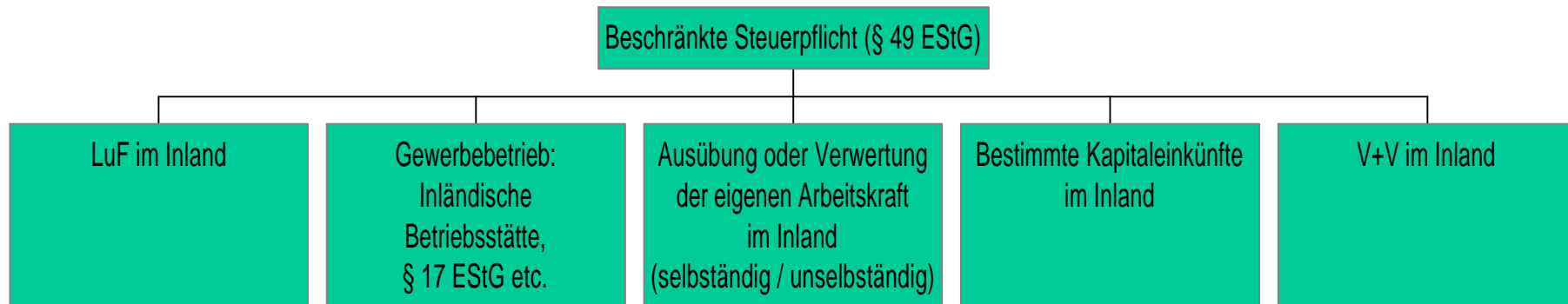
Steuerpflicht – ausführliche Darstellung

B. IV. Arten der Steuerpflicht und Rechtsfolge



B. IV. Arten der Steuerpflicht und Rechtsfolge

Wichtige Anknüpfungspunkte für beschränkte Steuerpflicht
(nicht abschließend):



B. IV. Arten der Steuerpflicht und Rechtsfolge

Wichtig:

Die Steuerpflicht hängt
grundsätzlich nicht von der
Nationalität ab

B. IV. Arten der Steuerpflicht und Rechtsfolge

Aufgabe: A hat eine Wohnung in den USA, hält sich aber berufsbedingt für 200 Tage in Deutschland auf. Er wohnt hier ununterbrochen in einem Hotel. Das US-amerikanische Steuerrecht entspreche dem deutschen Steuerrecht.

Lösung: A ist unbeschränkt in den USA steuerpflichtig. Ferner ist er unbeschränkt steuerpflichtig in Deutschland, da er hier seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, evtl. sogar hier einen Wohnsitz begründet hat (Hotel ausreichend).

Problem: Doppelbesteuerung der Einkünfte des A

Lösung: Doppelbesteuerungsabkommen D – USA (DBA)

B. IV. Arten der Steuerpflicht und Rechtsfolge

Beginn und Ende der Steuerpflicht

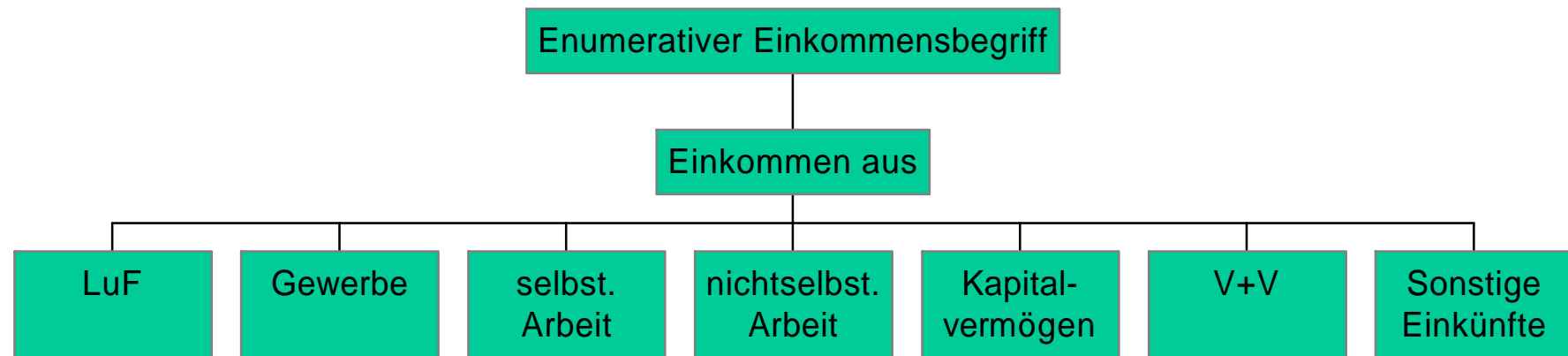
- Beginn der Steuerpflicht: mit Geburt
- Ende der Steuerpflicht: mit Tod oder Wegzug aus Deutschland

B. V. Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer und deren Ermittlung

1. Einkommensbegriff

- § 2 Abs. 1 EStG regelt das abstrakte Steuerobjekt, also was im Rahmen der Einkommensteuer steuerbar ist.
- Steuerbar sind
 - Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
 - Einkünfte aus Gewerbebetrieb
 - Einkünfte aus selbständiger Arbeit
 - Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
 - Einkünfte aus Kapitalvermögen
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
 - Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG
- Steuerbar ist nur, was unter diese Einkünfte fällt, sog. enumerativer (synthetischer) Einkommenssteuerbegriff

B. V. Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer und deren Ermittlung
1. Einkommensbegriff



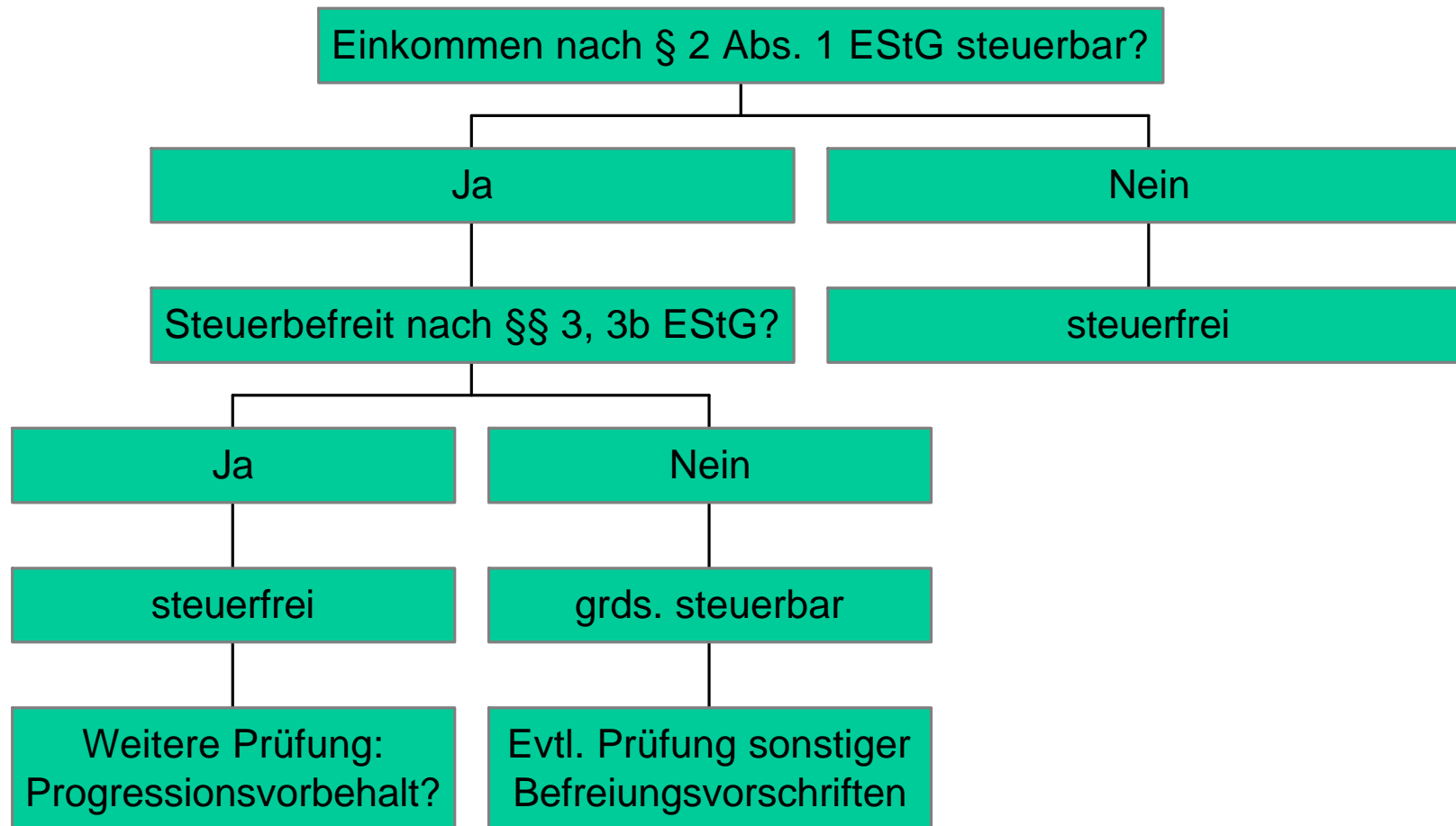
B. V. Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer und deren Ermittlung

1. Einkommensbegriff

Steuerfreie Einnahmen (§§ 3, 3b EStG):

- Einnahmen, die unter den enumerativen Einkommensbegriff fallen, durch den Gesetzgeber aber steuerfrei gestellt sind, sowie Einnahmen, die nicht unter den Einkommensbegriff fallen, jedoch zusätzlich deklaratorisch ausgeschlossen werden (Erleichterung der Abgrenzung)
- Hintergrund: Soziale Aspekte Vereinfachung, Verdienstprinzip
- Sonstige steuerfreie Einnahmen (z.B. zur Vermeidung der Doppelbesteuerung) an anderer Stelle des EStG und in anderen Gesetzen (z.B. InvZulG)

B. V. Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer und deren Ermittlung
1. Einkommensbegriff



B. V. Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer und deren Ermittlung

1. Einkommensbegriff

Liebhabelei

- Ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal aller Einkunftsarten stellt dar, dass der Steuerpflichtige mit einer Tätigkeit eine Gewinnerzielungsabsicht verfolgt, selbst wenn diese sich nur Nebenzweck erweist. Ausdrücklich festgeschrieben ist dies bei den gewerblichen Einkünften.
- Maßgebend ist die Totalperiode. Ergibt sich hierbei ein Gewinn, ist ein anfänglicher Verlust unerheblich.
- Ergibt sich bei der Betrachtung der Totalperiode ein Verlust, spricht man von Liebhabelei. Alle Ein- und Ausgaben unterfallen dann nicht der Einkommensteuer.

B. V. Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer und deren Ermittlung
2. Einkommensermittlung (Berechnungsschema)

1. Schritt: Ermittlung der Einkünfte innerhalb jeder Einkunftsart
2. Schritt: Bildung der Summe der Einkünfte
3. Schritt: Ermittlung des zu versteuernden Einkommens
4. Schritt: Ermittlung der tariflichen Einkommensteuer

B. V. Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer und deren Ermittlung
2. Einkommensermittlung (Berechnungsschema)

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- + Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- + Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- + Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
- + Einkünfte aus Kapitalvermögen
- + Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- + Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG

= **Summe der Einkünfte**
(interner und externer Verlustausgleich)

B. V. Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer und deren Ermittlung
2. Einkommensermittlung (Berechnungsschema)

Summe der Einkünfte

- ./. Altersentlastungsbetrag nach § 24a EStG
- ./. Freibetrag für L + F nach § 13 III EStG

= **Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 III 1 EStG)**

- ./. Sonderausgaben nach §§ 10, 10b, 10c EStG
- ./. außergewöhnliche Belastungen nach §§ 33 ff. EStG
- ./. Steuerbegünstigungen nach §§ 10 ff. EStG
- ./. Verlustabzug nach § 10d EStG

= **Einkommen (§ 2 IV EStG)**

B. V. Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer und deren Ermittlung
2. Einkommensermittlung (Berechnungsschema)

Einkommen

- ./. Freibeträge für Kinder nach § 32 VI EStG
- ./. Haushaltsfreibetrag nach § 32 VII EStG
- ./. Abzugsbetrag nach § 46 III EStG

= **zu versteuerndes Einkommen (§ 2 V EStG)**

x **Steuersatz (§ 32a – 32d EStG)**

= **tarifliche Einkommensteuer**

B. V. Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer und deren Ermittlung
2. Einkommensermittlung (Berechnungsschema)

- ./. Steuerermäßigungen (z.B. ausländische Steuern, pauschale Gewerbesteueranrechnung, Parteispenden)
- + Hinzurechnungen (z.B. Kindergeld, falls Kinderfreibeträge günstiger)

= **Festzusetzende Einkommensteuer**

./. Vierteljährliche Einkommensteuer-Vorauszahlungen

./. Einbehaltene Lohnsteuer

./. Einbehaltene KapESt

= **Abschlusszahlung / Erstattung**

B. V. Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer und deren Ermittlung

2. Einkommensermittlung (Berechnungsschema)

Summe der Einkünfte

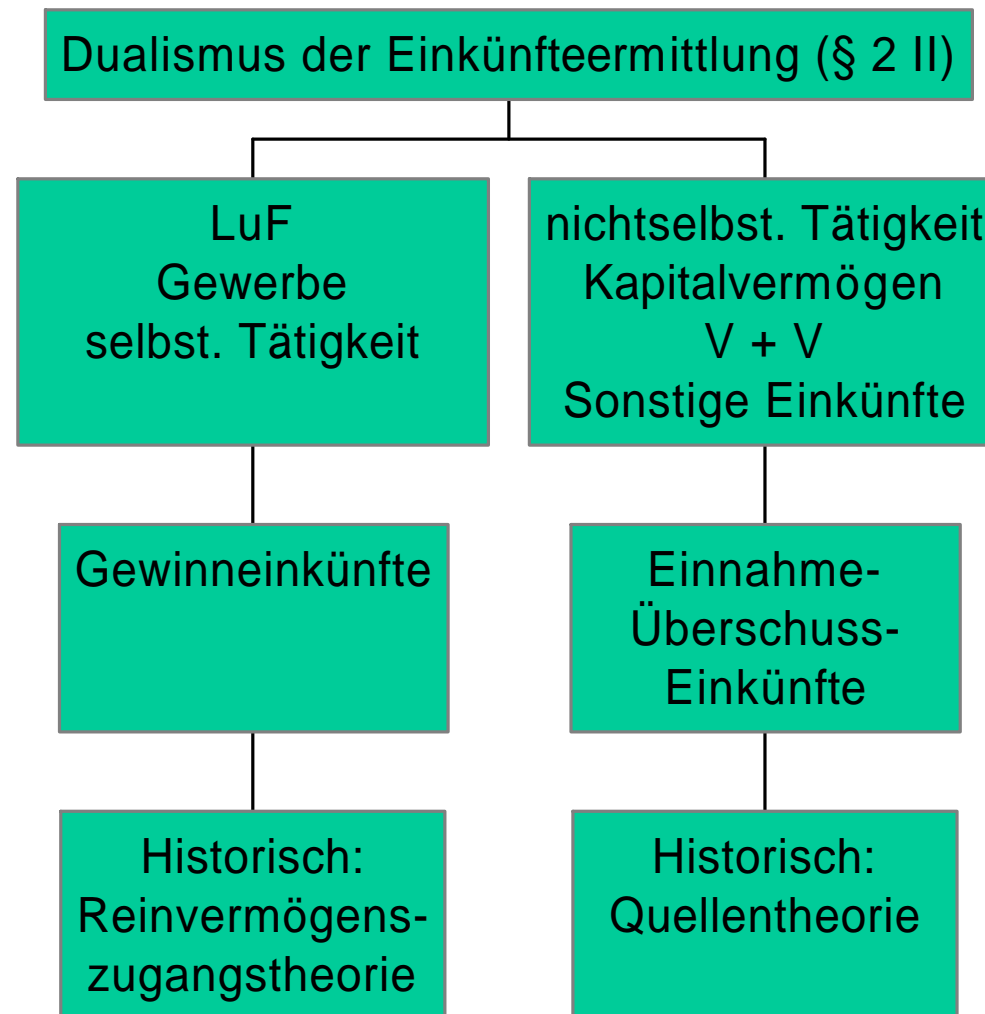
- Objektive Leistungsfähigkeit
- Begründung: Nicht disponibel sind die Einkünfte, das im Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit ausgegeben werden muss
- Objektives Nettoprinzip

Einkommen /

Zu versteuerndes Einkommen

- Subjektive Leistungsfähigkeit
- Begründung: Nicht disponibel sind die Einkünfte, die der Steuerpflichtige für seine als auch die Existenz seiner Familie ausgeben muss
- Subjektives (privates) Nettoprinzip

B. V. Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer und deren Ermittlung
3. Dualismus der Einkünfteermittlung



B. V. Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer und deren Ermittlung
3. Dualismus der Einkünfteermittlung

Historische Einkünftekonzeptionen:

- Reinvermögenszugangstheorie: Begründet von Schanz. Einkünfte sind Vermögenmehrungen innerhalb einer bestimmten Zeitspanne.
- Quellentheorie: Begründet von Fuisting. Nur Früchte steuerbar, die zu einer ständigen Einnahmequelle gehören. Das Vermögen selbst bleibt bei der Einkünfteermittlung unberücksichtigt.
- Heute: Markteinkommenstheorie

B. V. Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer und deren Ermittlung
3. Dualismus der Einkünfteermittlung

Gewinnermittlung (§ 4 Abs. 1 S. 1 EStG):

Gewinn ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluss des Wirtschaftsjahrs und dem Betriebsvermögen am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs, vermehrt um den Wert der Entnahmen und vermindert um den Wert der Einlagen.

B. V. Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer und deren Ermittlung

3. Dualismus der Einkünfteermittlung

Gewinnermittlung:

Betriebswirtschaftliche Terminologie: Ertrag \cdot Aufwand = Gewinn

Steuerrechtliche Terminologie: Betriebseinnahmen \cdot Betriebsausgaben

Einnahme-Überschuss-Rechnung (Kassenrechnung):

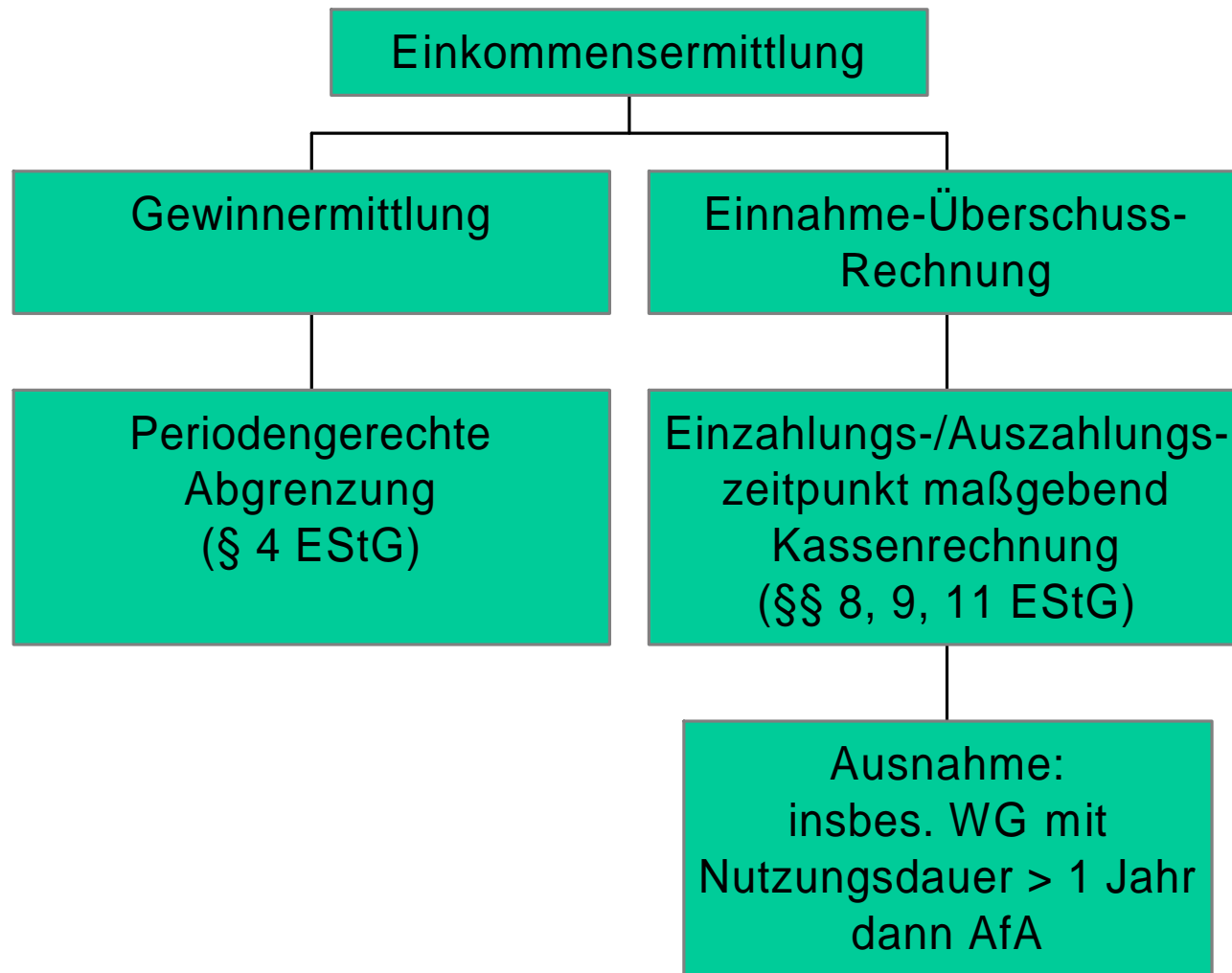
Betriebswirtschaftliche Terminologie:

Einzahlungen \cdot Auszahlungen = Überschuss

Steuerrechtliche Terminologie: Einnahmen \cdot Werbungskosten

Wichtige Ausnahme: Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer von mehr als einem Jahr müssen planmäßig abgeschrieben werden.

B. V. Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer und deren Ermittlung
3. Dualismus der Einkünfteermittlung



B. V. Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer und deren Ermittlung

3. Dualismus der Einkünfteermittlung

Zentraler Unterschied:

- Bei Bestimmung des Einkommens durch Vermögensvergleich sind grundsätzlich alle Wertänderungen steuerlich relevant.
- Bei Bestimmung des Einkommens sind grundsätzlich alle Wertänderungen irrelevant (im EStG: immer Privatvermögen). Es kommt nur auf laufende Einkünfte an. Veräußerungsgewinne sind nicht steuerbar, Veräußerungsverluste steuerlich nicht abzugsfähig (Veräußerungsverlust = Anschaffungs- oder Herstellungskosten \cdot Veräußerungsgewinn).
Große Ausnahme: §§ 22 Nr. 2, 23 EStG und § 17 EStG

<p>B. V. Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer und deren Ermittlung 3. Dualismus der Einkünfteermittlung</p>
--

Unter gewissen Voraussetzung kann jedoch auch im Bereich der Gewinnermittlung eine Kassenrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG möglich sein. Dies gilt insbesondere für Freiberufler, da diese nach dem HGB nicht zu einer periodengerechten Rechnungslegung verpflichtet sind. Jedoch gilt auch hier, dass Wertänderungen steuerbar sind, jedoch erst im Zeitpunkt des Verkaufs oder der Entnahme.

B. V. Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer und deren Ermittlung

3. Dualismus der Einkünfteermittlung

- Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben :
Abgrenzungsmerkmal: betriebliche Veranlassung, d.h. objektiv + subjektiv, bei Ausgaben aber keine Zweckmäßigkeitprüfung
- Problem: Abgrenzungsschwierigkeiten zur privaten Lebensführung. Falls keine objektive Trennung möglich, Abzugsverbot (z.B. bei Anzug). Aufteilung zulässig (anders bei Einlagen).
- Ausdrückliche gesetzliche Abzugsverbote in § 4 Abs. 5, zumeist pauschalierte Abgrenzung zwischen betrieblichem und privaten Bereich. Hintergrund jedoch meist haushaltspolitisch begründet.

B. V. Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer und deren Ermittlung

3. Dualismus der Einkünfteermittlung

Einnahmen (§ 8 EStG):

- Alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen und dem Steuerpflichtigen zufließen.
- Bewertung von Sachleistungen zum gemeinen Wert
- Werbungskosten: Nach der Legaldefinition in § 9 I 1 Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. Abgrenzungskriterium: Veranlassungsprinzip, d.h. kausale Abgrenzung (objektiv + subjektiv).
- „Katalogwerbungskosten“ in § 9 I 3 (nicht abschließend)
- Abzugsverbote in § 9 II, III, V (pauschalisierte Abgrenzungen, teilweise haushaltspolitisch motiviert)

B. V. Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer und deren Ermittlung
3. Dualismus der Einkünfteermittlung

Der Gewerbetreibende G, der auf Grund gesetzlicher Vorschrift verpflichtet ist, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen, hat im Jahr 02 Waren auf Rechnung an einen Kunden geliefert. Der Kunde begleicht die Rechnung Mitte 03 (Geschäftsvorfall 1). Im Jahr 01 hat G schuldhaft einen (betrieblichen) Unfall verursacht, wobei ein Schaden in Höhe von 10 T€ entstanden ist. G begleicht diese Kosten im April 02 (Geschäftsvorfall 2).

Aufgabe: Zeigen Sie auf, wie sich diese Geschäfts-vorfälle auf die Einkünfte des G *im Jahr 02* auswirken.

B. V. Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer und deren Ermittlung
3. Dualismus der Einkünfteermittlung

Der Vermieter V hat Miete für Dezember 02 wegen kurzfristiger Zahlungsunfähigkeit seines Mieters erst im April 03 erhalten.

Aufgabe: Zeigen auch an diesem Beispiel auf, wie sich dieser Umstand auf das Einkommen des V *im Jahr 02* auswirkt.

B. V. Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer und deren Ermittlung
3. Dualismus der Einkünfteermittlung

Ein Gewerbetreibender überlegt, ob er ein Mietshaus, das er bisher im Privatvermögen hält, in sein Betriebsvermögen einlegen soll. Welchen Hinweis würden Sie ihm geben bzw. was ist der entscheidende steuerliche Unterschied in bezug auf die Einkommensteuer?

B. V. Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer und deren Ermittlung
4. Objektives und subjektives Nettoprinzip

Objektives Nettoprinzip:

- Abzugsverbote (Ebene: Einkünfteermittlung / interner Verlustausgleich)
- Verlustausgleichsverbote (Ebene: Einkünftesaldierung / externer Verlustausgleich)

Beispiele:

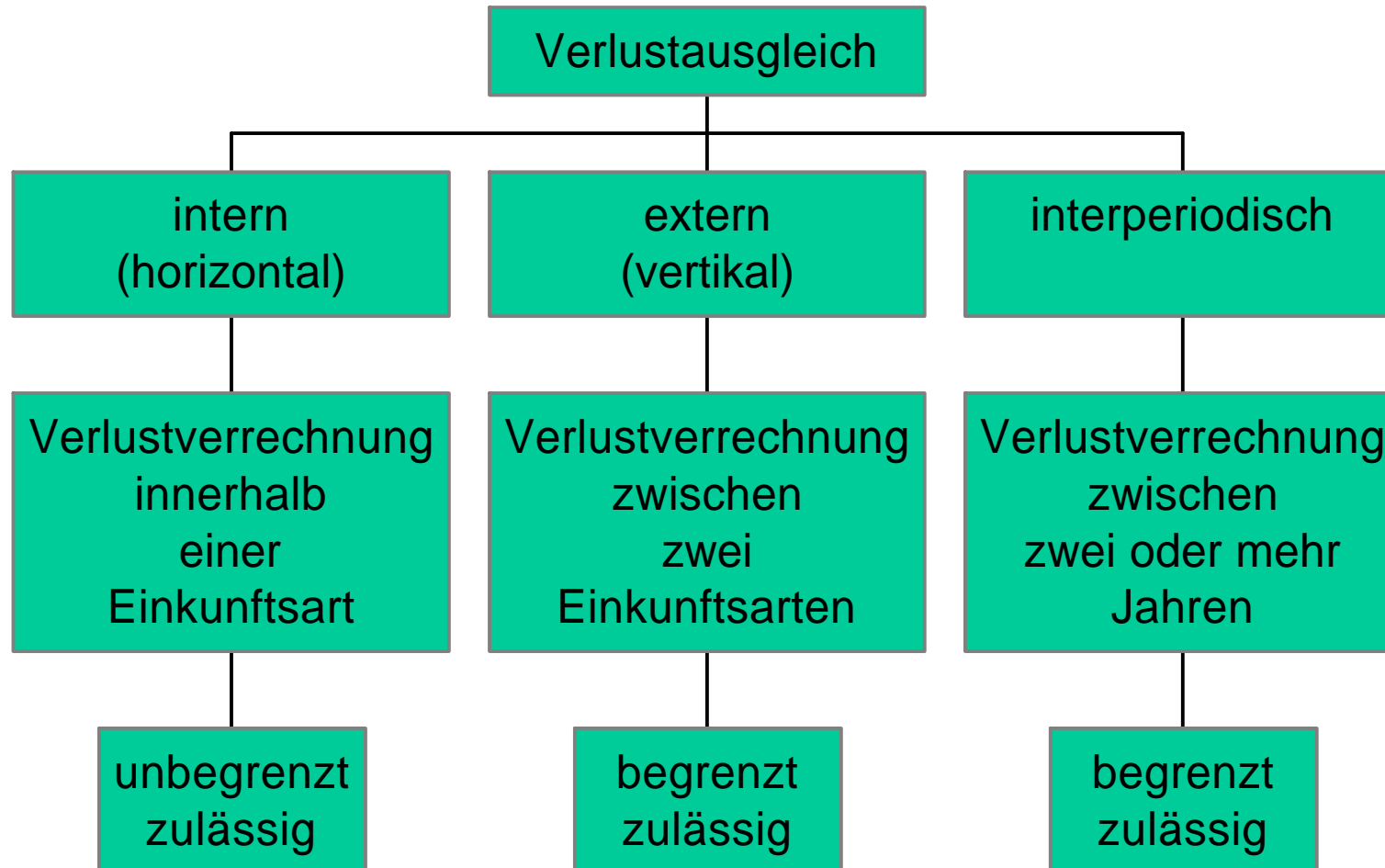
- Private (Mit-)Veranlassung (vgl. §§ 4 Iva, V, 9 V EStG)
- Vermeidung doppelter Steuervorteile (§ 3c EStG)

B. V. Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer und deren Ermittlung
4. Objektives und subjektives Nettoprinzip

Subjektives Nettoprinzip

- Ebene: Private Vermögensverwendung
- Grundsatz: Abzugsverbot (§ 12 Nr. 1 EStG)
- Ausnahme: soweit gesetzlich zugelassen
- Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen
- Grds. nicht disponible Aufwendungen
- Das subjektive Nettoprinzip ist hinsichtlich des Existenzminimums verfassungsrechtlich geboten

B. V. Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer und deren Ermittlung
5. Verlustausgleich



B. V. Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer und deren Ermittlung

5. Verlustausgleich

Interner Verlustausgleich:

- Ausgleich innerhalb *einer* Einkunftsart
- Beispiel: Steuerpflichtiger vermietet 2 Wohnungen, erzielt bei einer Wohnung positive Einkünfte von 50 T€, bei der anderen macht er aufgrund von Renovierungsmaßnahmen einen Verlust von 50 T€
=> Einkünfte aus $V + V = 50 - 25 = 25$ T€
- Interner Verlustausgleich grds. uneingeschränkt zulässig

B. V. Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer und deren Ermittlung

5. Verlustausgleich

Externer Verlustausgleich

- Ausgleich zwischen zwei verschiedenen Einkunftsarten
- Teilweise nach § 2 III EStG eingeschränkt (Mindestbesteuerung): bis 51.500 € (Zusammenveranlagung: 103.000 €) uneingeschränkt, Rest zu 50 %
- Beispiel: Verlust aus Gewerbebetrieb von 20 T€, Einnahmeüberschuss aus unselbständiger Arbeit von 50 T€
=> Gesamtbetrag der Einkünfte = 30 T€

B. V. Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer und deren Ermittlung
5. Verlustausgleich

Interperiodischer (periodenübergreifender) Verlustausgleich:

- Verlustausgleich zwischen zwei oder mehr Steuerjahren.
- Eingeschränkt nach § 10d („Verlustabzug“) hinsichtlich Verlustrücktrag (max. 511.500 €, 1 Jahr)
- Verlustvortrag zeitlich uneingeschränkt
- Äußerst komplizierte Regelung zur Sicherstellung der Mindestbesteuerung
- Hintergrund: Anknüpfungspunkt der Besteuerung ist das Lebenseinkommen

B. VI. Die einzelnen Einkunftsarten

1. Die Bedeutung der Einordnung von Einkünften

Einordnung der Einkünfte wichtig, weil

- die Art der Einkünfteermittlung (Gewinn, E/Ü),
- der Verlustausgleich
- das „ob“ und die Höhe vom Freibeträgen und Freigrenzen,
- die Gewährung von Pauschbeträgen,
- die Erhebungsform der Einkommensteuer
- sowie die Auswirkungen auf andere Steuerarten
hiervon abhängig sind.

B. VI. Die einzelnen Einkunftsarten

2. Einkünfte aus Land und Forstwirtschaft

- Regelungsbereich: §§ 13 – 14a EStG
- Land- und Forstwirtschaft: planmäßige Nutzung der natürlichen Kräfte des Bodens (Urproduktion) und die Verwertung der dadurch *selbsterzeugten* Produkte, insbes. Aufzucht von Pflanzen und Bäumen sowie Tierzucht und Tierhaltung.
- Unterteilung in primäre und sekundäre Einkünfte (sekundär = landwirtschaftliche Nebenbetriebe, z.B. Brennerei, Sägewerk, Mühle)
- Problem: Abgrenzung zur gewerblichen Tätigkeit. Kann vorliegen, wenn auch *fremderzeugte* Produkte verwertet werden (30 %-Regel).

B. VI. Die einzelnen Einkunftsarten

2. Einkünfte aus Land und Forstwirtschaft

- Abgrenzung zu Gewerbebetrieb wichtig wegen des Freibetrags gem. § 13 III EStG, der Steuerermäßigung nach § 34e EStG, der Begünstigungen bei der Betriebsveräußerung-/aufgabe sowie Entnahmen nach § 14a EStG, der Gewerbesteuerpflicht und der unterschiedlichen Gewinnermittlungsmethoden
- Abgrenzung zur Liebhaberei (z.B. Rennstall). Die Tatbestandsmerkmale eines Gewerbebetriebes nach § 15 II EStG müssen auch bei LuF vorliegen, insbesondere Gewinnerzielungsabsicht.
- Gewinnermittlungsmethode: Vermögensvergleich (§ 2 Abs. 2 EStG), nach § 13a unter gewissen Voraussetzungen eine Berechnung nach Durchschnittssätzen möglich

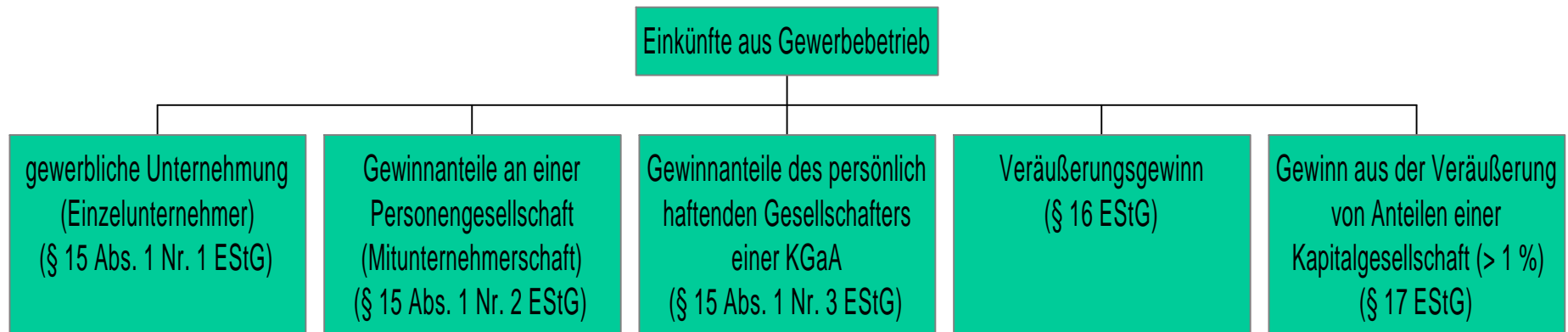
B. VI. Die einzelnen Einkunftsarten

3. Einkünfte aus Gewerbebetrieb

- Regelungsbereich: §§ 15 – 17 EStG
- Einkünfteermittlung: Gewinn

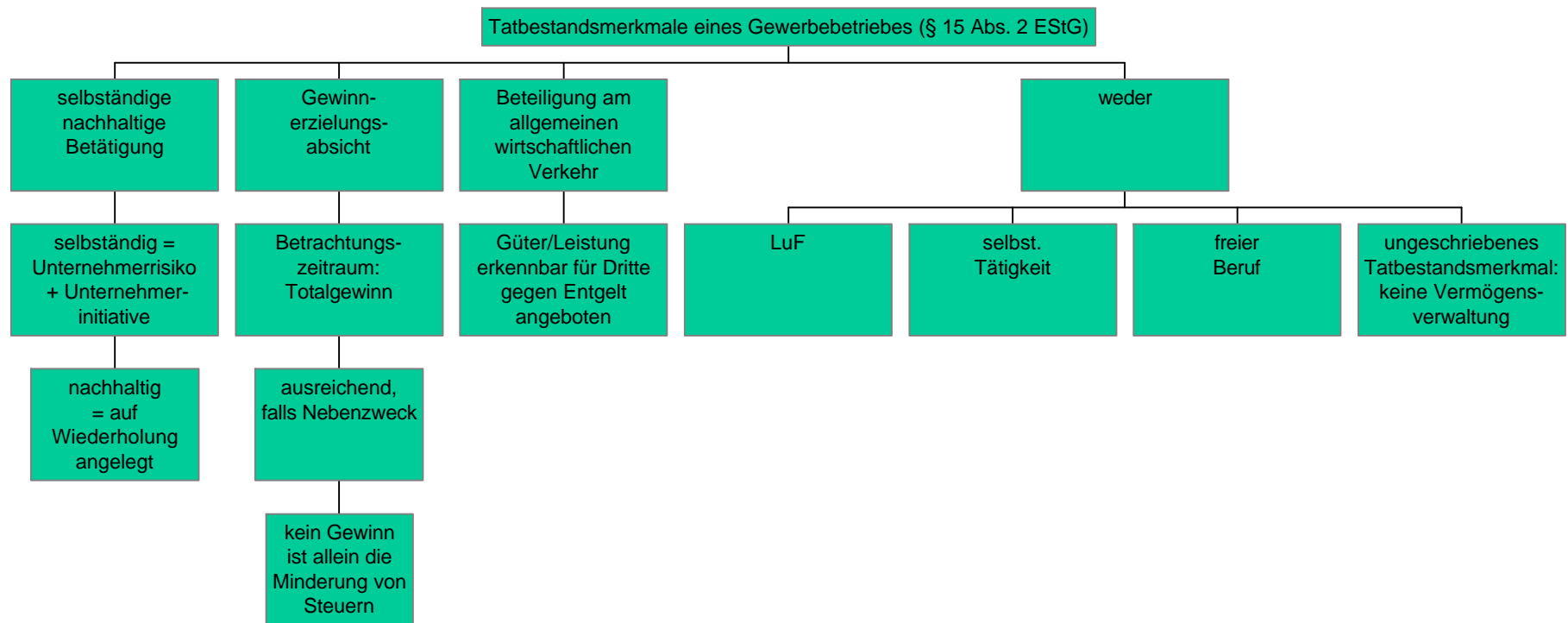
B. VI. Die einzelnen Einkunftsarten

3. Einkünfte aus Gewerbebetrieb



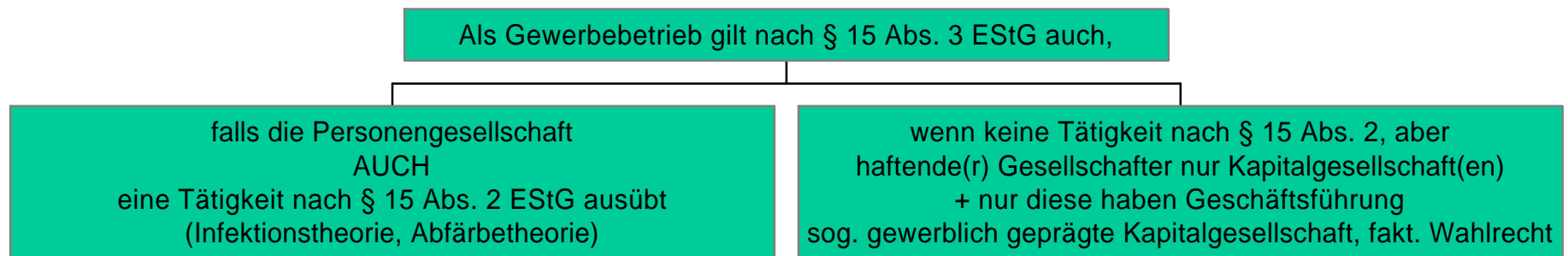
B. VI. Die einzelnen Einkunftsarten

3. Einkünfte aus Gewerbebetrieb



B. VI. Die einzelnen Einkunftsarten

3. Einkünfte aus Gewerbebetrieb



B. VI. Die einzelnen Einkunftsarten

3. Einkünfte aus Gewerbebetrieb

- Beginn der gewerblichen Tätigkeit: mit Vorbereitungsmaßnahmen (Gewerbsteuer: mit werbender Tätigkeit)
=> Anfangsaufwendungen für Gründen steuerlich abzugsfähig
- Ende der gewerblichen Tätigkeit durch Betriebsveräußerung oder Betriebsaufgabe
= steuerbar (Gewerbsteuer: nein, da maßgebend die Aufgabe der werbenden Tätigkeit)
- Veräußerungsgewinn wird unter gewissen Voraussetzungen begünstigt besteuert (Freibetrag, besonderer Steuersatz)

<p>B. VI. Die einzelnen Einkunftsarten 3. Einkünfte aus Gewerbebetrieb</p>
--

Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften (§ 17):

- Anteile werden im Privatvermögen gehalten (andernfalls bereits nach § 15 EStG steuerbar, da Betriebsvermögen)
- Beteiligung $> 1 \%$
- Steuerbar ist der Veräußerungsgewinn, es besteht teilweise jedoch ein Freibetrag
- Das Halbeinkünfteverfahren findet Anwendung
- Konkurrenz zu §§ 22 Nr. 1, 23 EStG. Letzterer Steuertatbestand hat Anwendungsvorrang (§ 23 II 2 EStG)

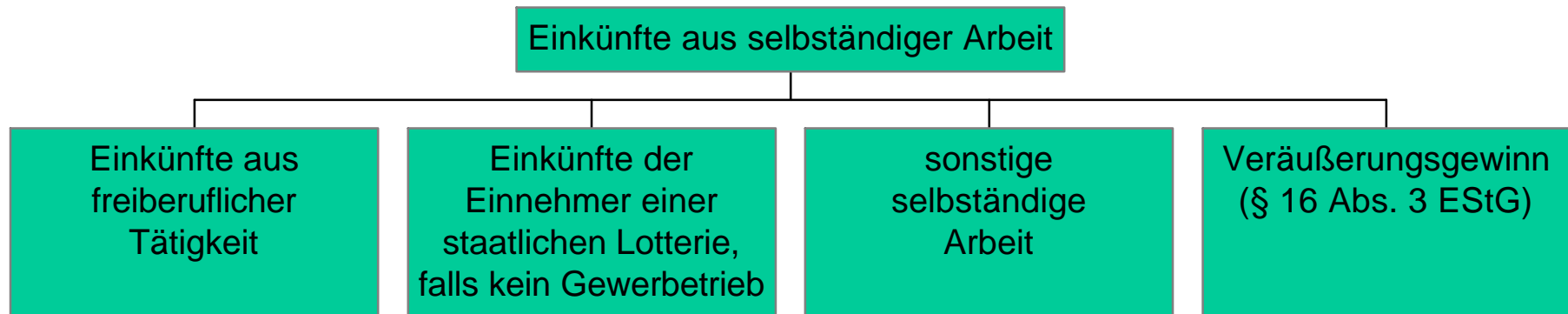
B. VI. Die einzelnen Einkunftsarten

4. Einkünfte aus selbständiger Arbeit

- Regelungsbereich: § 18 EStG
- Einkünfteermittlungsmethode: Gewinn, jedoch besteht idR die Möglichkeit, nach § 4 III EStG eine Einnahme-Überschuss-Rechnung vorzunehmen
- Problem: Abgrenzung zu Gewerbebetrieb
- Wichtig, da damit faktisch auch über die Gewerbesteuerpflicht entschieden wird. Diese Frage hat jedoch wegen der nunmehr bestehenden pauschalierten Gewerbesteueranrechnung nach § 35 EStG an Bedeutung verloren.
- Kriterium: Steht Arbeitskraft oder Kapital im Vordergrund?
- Äußerst unübersichtliche, fallbezogene Abgrenzung

B. VI. Die einzelnen Einkunftsarten

4. Einkünfte aus selbständiger Arbeit



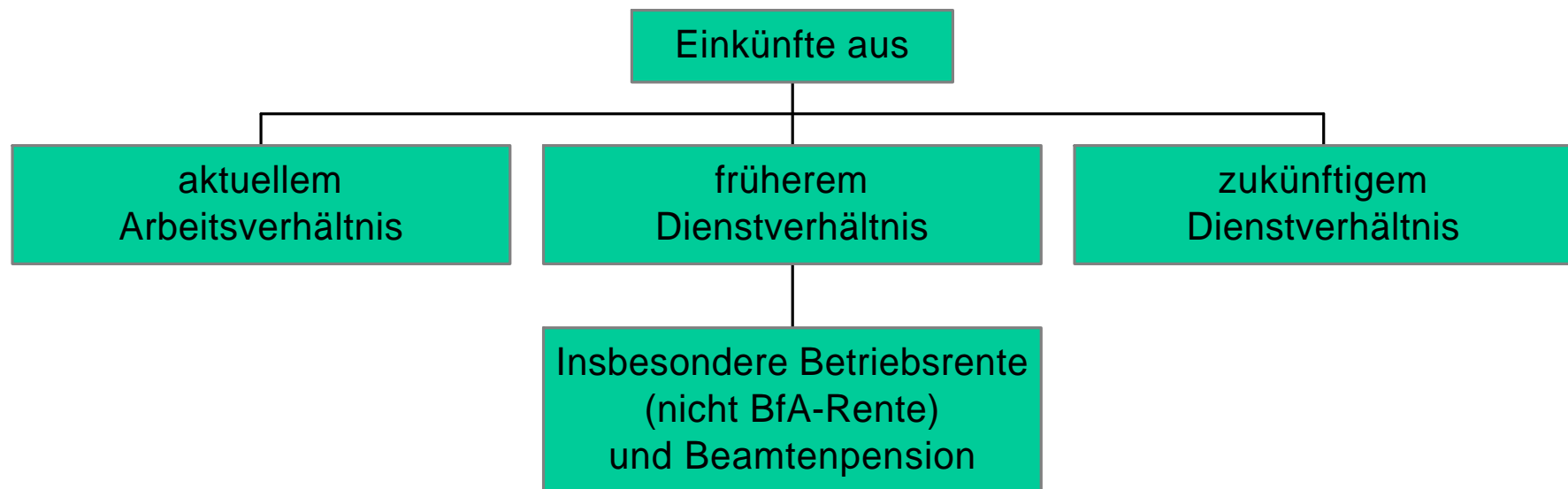
B. VI. Die einzelnen Einkunftsarten

4. Einkünfte aus selbständiger Arbeit

- Regelungsbereich: § 19 EStG
- Einkünfteermittlungsmethode: Einnahme-Überschuss-Rechnung
- Lohnsteuerabzug (§§ 38 ff. EStG)
- Arbeitslohn: Bruttoarbeitslohn, der alle Einnahmen umfasst, die der Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis, einem früheren Dienstverhältnis oder im Hinblick auf ein künftiges Dienstverhältnis erhält.
- Hierzu gehört auch der Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung (und natürlich die Lohnsteuer).
- Auch geldwerte Vorteile (Sachbezüge), auch von Dritten

B. VI. Die einzelnen Einkunftsarten

5. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit



B. VI. Die einzelnen Einkunftsarten

5. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Versorgungsfreibetrag (§ 19 Abs. 2 EStG)

Werbungskosten:

- Arbeitnehmerpauschbetrag von 1.044 € (§ 9a S. 1 EStG)

Wichtige einzelne Werbungskosten für Arbeitnehmer:

- Beiträge zu Berufsverbänden (insbes. Gewerkschaftsbeitrag)
- Entfernungspauschale (0,36 €/km, ab 11. km 0,40 €/km, nur einfache Wegstrecke) oder höhere Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

B. VI. Die einzelnen Einkunftsarten

5. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

- Doppelte Haushaltsführung

Problem: Nach Gesetz eigener Hausstand notwendig?

Voraussetzung: Muss aus eigenem Recht (z.B. Eigentum, Mietvertrag) genutzt werden. Liegt nicht vor, falls bei Eltern wohnhaft.

ABER: Institut der quasi-doppelten Haushaltsführung (str)

Zunächst: Notwendige Mehraufwendungen für drei Monate.

Folgezeit: zu unterscheiden, ob Beschäftigung auf länger als drei Jahre angelegt ist; falls Ja, für zwei Jahre, falls nein, nur für Übergangszeit, bis angemessene Wohnung gefunden (max. 1 Jahr).

Abziehbare Aufwendungen: Unterkunftskosten wie Mietzins und Nebenkosten, evtl. Mobiliar (falls > 410 €AfA), nicht jedoch Fernseher; Heimfahrten 1x wöchentlich, 0,40 €/km einfache Wegstrecke ab 1. Km; Verpflegungsmehraufwendungen für drei Monate von 24 €/Tag.

B. VI. Die einzelnen Einkunftsarten

5. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

- Aufwendungen für Arbeitsmittel und typische Berufskleidung, evtl. über AfA (falls > 410 €): auch Reinigungskosten, nicht Anzug (außer, falls mit Firmenkennzeichnung), bei Beschädigung, Bücher, Aktentasche, Computer (schwierig, mittlerweile aber in diesem Bereich ausnahmsweise Aufteilungsmöglichkeit), Ordner, Fachzeitschriften etc.
- Verpflegungsmehraufwendungen
- Fahrten zur Berufsakademie: nicht Entfernungspauschale, sondern 0,30 €/km doppelte Wegstätte, da BA nicht Arbeitsstätte (aber nicht ganz unstr.); pro Mitfahrer + 0,02 €/km

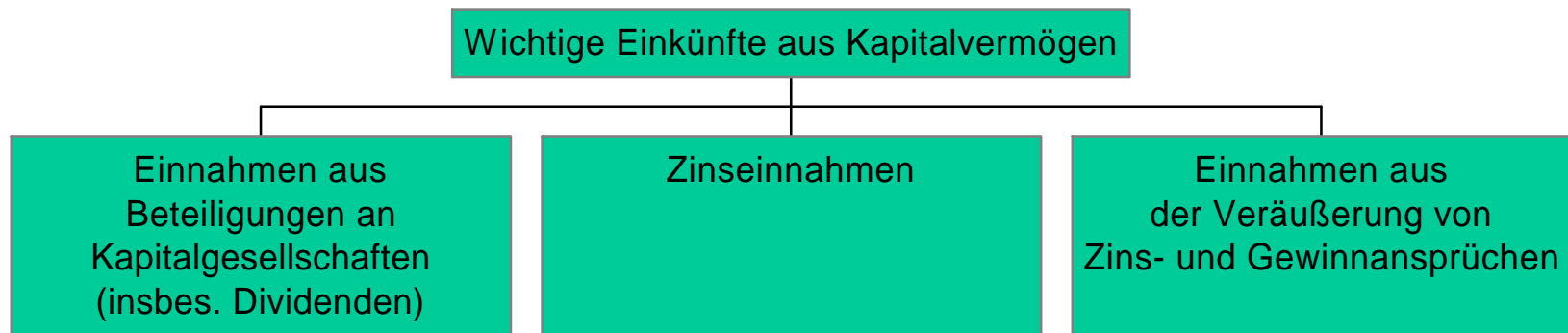
B. VI. Die einzelnen Einkunftsarten

6. Einkünfte aus Kapitalvermögen

- Regelungsbereich: § 20 EStG
- Einnahmen aus Kapitalvermögen: Entgelte und Vorteile, die für die Überlassung von Kapital gewährt werden.
- Früchte, nicht Kapitalstamm => Wertänderungen des Kapitalstamms grds. nicht steuerrelevant (Wechselkurs, Kursänderungen)
- Unerheblich, ob einmalig oder laufend sowie in welcher Form die Zuwendung erfolgt; steuerbar z.B. sind auch Agio und Disagio
- Subsidiarität: LuF, Gewerbe, selbständige Arbeit und VuV gehen § 20 EStG vor.

B. VI. Die einzelnen Einkunftsarten

6. Einkünfte aus Kapitalvermögen



B. VI. Die einzelnen Einkunftsarten

6. Einkünfte aus Kapitalvermögen

- Sparer-Freibetrag von 1.550 €/ 3.100 € (§ 20 V EStG)
- Werbungskostenpauschbetrag von 51 €/ 102 € DM (§ 9a S. 1 Nr. 2 EStG)
- Höhere Werbungskosten abzugsfähig (z.B. Verwahrungs- und Verwaltungskosten, Reisekosten, Kosten der Anlageberatung etc.)
- Keine Werbungskosten stellen jedoch dar die Bankspesen, Maklergebühren, Provisionen etc.
- Kapitalertragsteuer (§§ 43 ff. EStG), bei Dividenden 20 %, bei Zinsen 30 %, jeweils zzgl. Solidaritätszuschlag

<p>B. VI. Die einzelnen Einkunftsarten 6. Einkünfte aus Kapitalvermögen</p>

Halbeinkünfteverfahren:

Ab 1.1.2002 tritt anstelle des körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahrens das sogenannte Halbeinkünfteverfahren. Dies bedeutet, dass Dividendeneinnahmen nur mit 50 % besteuert werden. Gleichzeitig dürfen im Zusammenhang mit Dividenden stehende Werbungskosten nur noch zur Hälfte abgezogen werden.

Geregelt in § 3 Nr. 40 und § 3c EStG

Zu den genauen Hintergründen siehe die Folien zur Körperschaftsteuer.

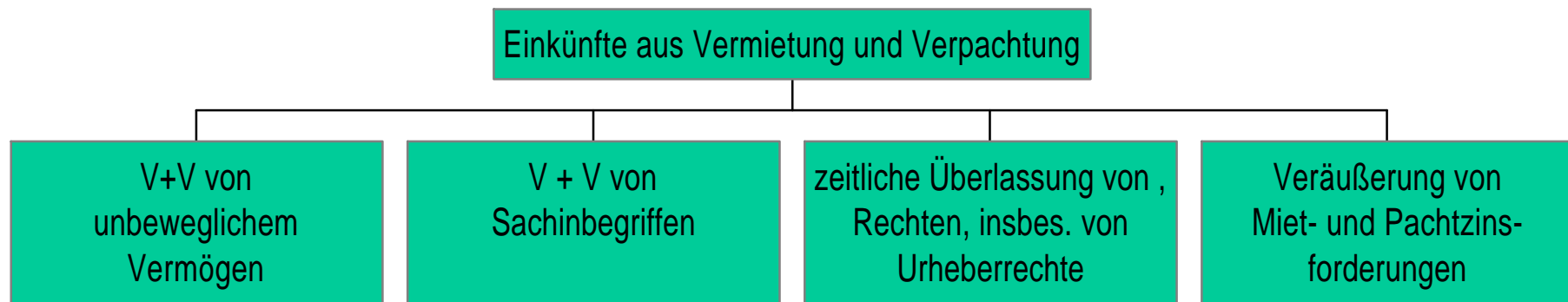
B. VI. Die einzelnen Einkunftsarten

7. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

- Regelungsbereich: § 21 EStG
- Abgrenzung zu anderen Einkunftsarten: Subsidiarität der V + V-Einkünfte (§ 21 III EStG) => Privatvermögen

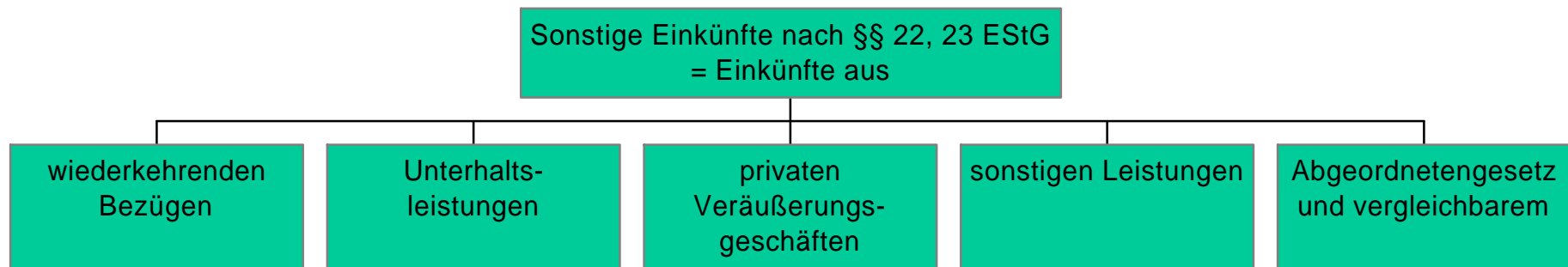
B. VI. Die einzelnen Einkunftsarten

7. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung



B. VI. Die einzelnen Einkunftsarten

8. Sonstige Einkünfte



B. VI. Die einzelnen Einkunftsarten

8. Sonstige Einkünfte

Leibrenten:

- Insbesondere Sozialversicherungsrenten (z.B. BfA-Rente)
- Besteuerung nur des Ertragsanteils bei Leibrenten
- Gerechtfertigt? Kapitalanteil wurde ja einbezahlt. Aber: Die Einzahlung des Arbeitgeberanteils ist steuerfrei und der Arbeitnehmeranteil ist begrenzt als Sonderausgaben abzugsfähig. Ungleichbehandlung zu Beamten? Derzeit liegt diese Frage beim BVerfG.

B. VI. Die einzelnen Einkunftsarten

8. Sonstige Einkünfte

Private Veräußerungsgeschäfte (§§ 22 Nr. 2, 23 EStG):

- Grundstücke / Wohnungen: 10 Jahre
(nicht, falls ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt)
- Wertpapiere: 1 Jahr
- Termingeschäfte: 1 Jahr
- Für private Veräußerungsgeschäfte betreffend Aktien gilt das Halbeinkünfteverfahren (=> faktische Verdopplung der Freigrenze)

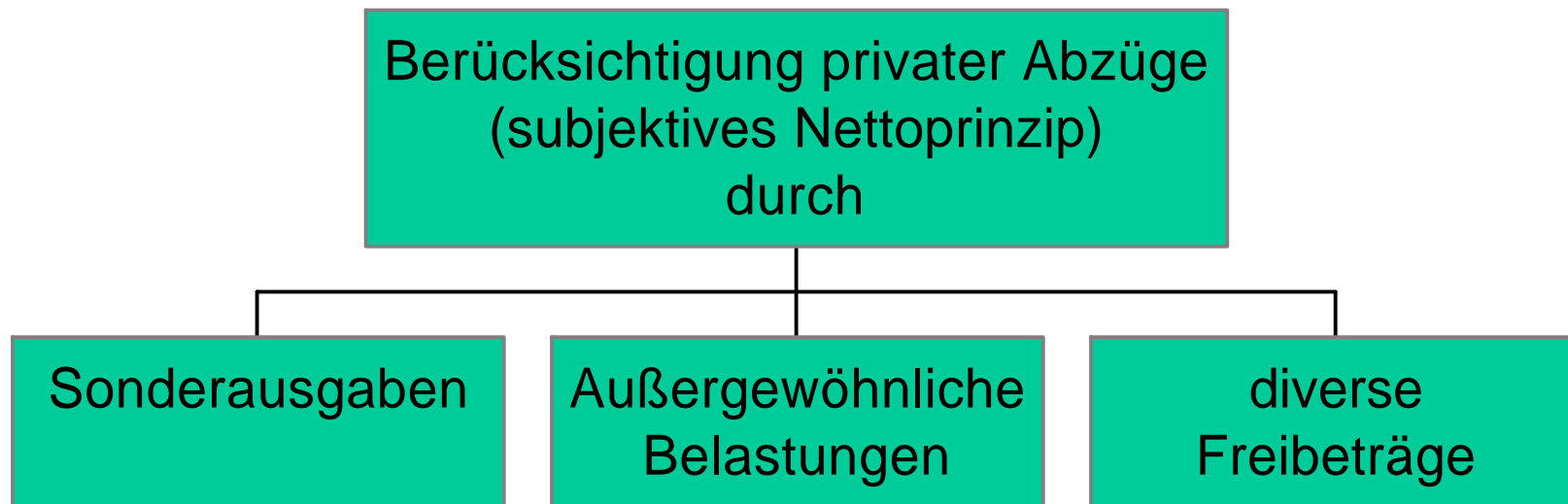
B. VI. Die einzelnen Einkunftsarten

9. Konkurrenz der Einkunftsarten

Haupt- und Nebeneinkünfte:

- Haupteinkünfte sind Einkünfte aus Land und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit und nicht-selbständiger Arbeit
- Nebeneinkünfte stellen dar Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte
- Einkünfte stellen nur dann Nebeneinkünfte dar, wenn eine Zurechnung zu den Haupteinkünften nicht in Betracht kommt.
- Beispiel: Zinsen aus einer festverzinsliche Anlage von Geld eines Kaufmanns, das Betriebsvermögen darstellt, ergibt gewerbl. Einkünfte, keine EK aus Kapitalvermögen.

B. VII. Die Verwirklichung des subjektiven Nettoprinzips

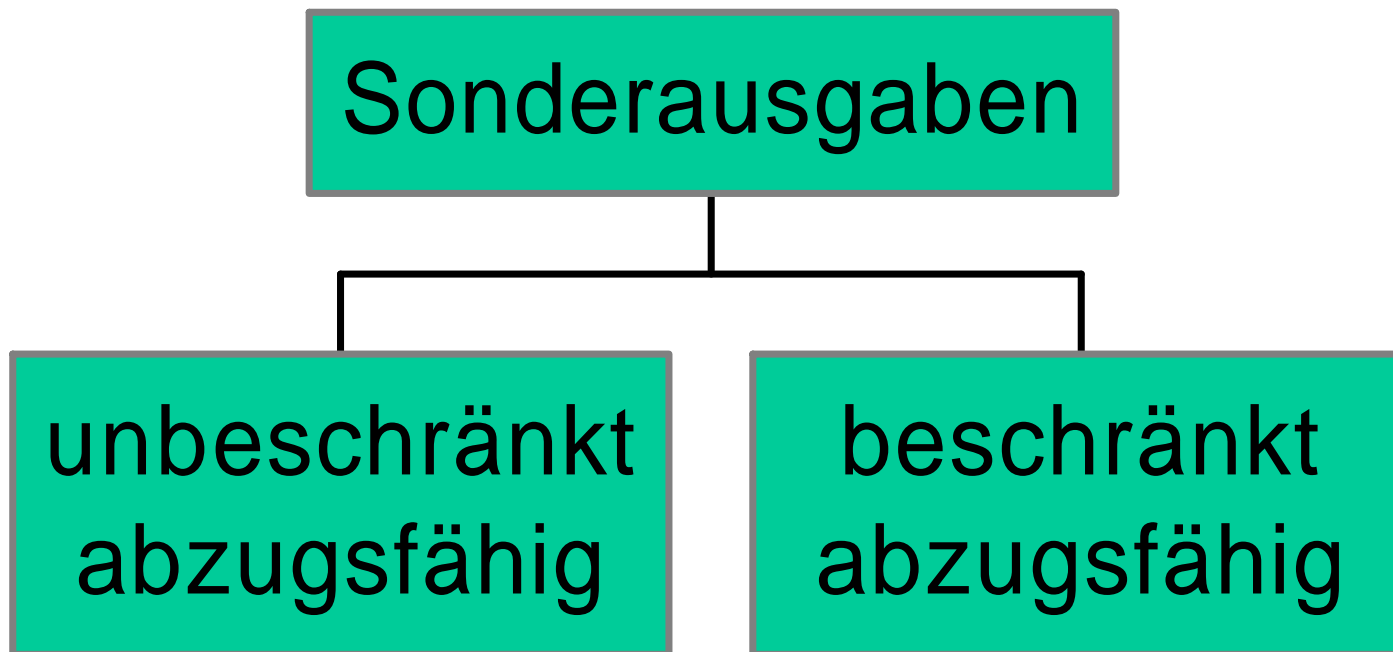


B. VII. Die Verwirklichung des subjektiven Nettoprinzips

1. Sonderausgaben

- Keine gesetzliche Legaldefinition durch den Gesetzgeber, sondern nur Aufzählung bestimmter Aufwendungen
- Gesetzliche Klarstellung in § 10 Abs. 1 S. 1 EStG, dass Sonderausgaben weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind
- Private Abzüge, die typisierend der Mehrzahl der Bevölkerung entstehen (Gegensatz: außergewöhnliche Belastungen)

B. VII. Die Verwirklichung des subjektiven Nettoprinzips
1. Sonderausgaben



B. VII. Die Verwirklichung des subjektiven Nettoprinzips

1. Sonderausgaben

Unbeschränkt abzugsfähig sind:

- Renten und dauernde Lasten
- Gezahlte Kirchensteuer
- Steuerberatkungskosten

<p>B. VII. Die Verwirklichung des subjektiven Nettoprinzips 1. Sonderausgaben</p>

Beschränkt abzugsfähig sind:

- Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder getrenntlebenden Ehegatten
- Vorsorgeaufwendungen (Beiträge zu Kranken-, Pflege-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen und an die Bundesanstalt für Arbeit)
- Berufsausbildungskosten und Weiterbildungskosten in einem nicht ausgeübten Beruf
- Schulgeld
- Ausgaben für steuerbegünstigte Zwecke (Spenden)

B. VII. Die Verwirklichung des subjektiven Nettoprinzips

1. Sonderausgaben

Pauschalierter Sonderausgabenabzug

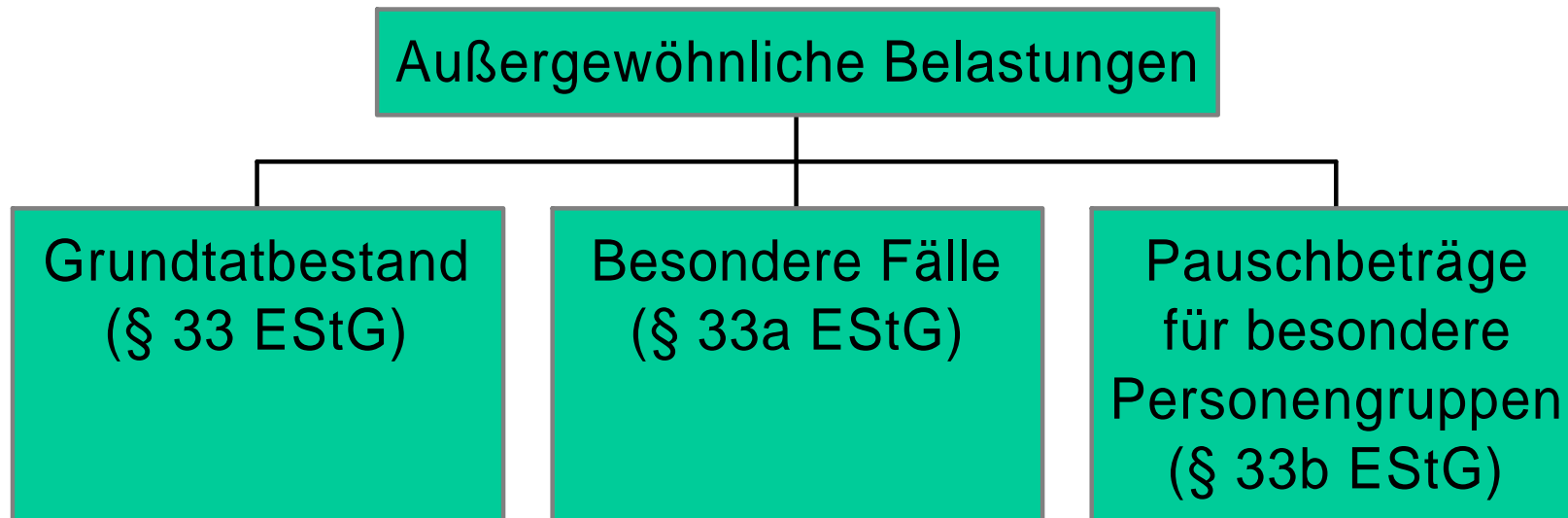
- Sonderausgaben-Pauschbetrag von 36 / 72 € (§ 10c Abs. 1 EStG)
- Allgemeine und besondere (eingeschränkte) Vorsorgepauschale (§ 10c Abs. 2 – 4 EStG) für Bezieher von Arbeitslohn
- Äußerst komplizierte Berechnung

B. VII. Die Verwirklichung des subjektiven Nettoprinzips

2. Außergewöhnliche Belastungen

- Legaldefinition in § 33 Abs. 1 EStG: Größere Aufwendungen, die einem Steuerpflichtigen zwangsläufig als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands erwachsen
- Zumutbare Belastung nach § 33 Abs. 3 EStG

B. VII. Die Verwirklichung des subjektiven Nettoprinzips
2. Außergewöhnliche Belastungen



B. VII. Die Verwirklichung des subjektiven Nettoprinzips

2. Außergewöhnliche Belastungen

Besondere Fälle von außergewöhnlichen Belastungen:

- Aufwendungen für den Unterhalt und eine etwaige Berufsausbildung, für die der Steuerpflichtige oder sein Ehegatte gesetzlich unterhaltsverpflichtet ist *und* kein Anspruch auf Kindergeld / Kinderfreibetrag besteht
- Aufwendungen für die Berufsausbildung eines Kindes, *wenn* ein Anspruch auf Kindergeld / Kinderfreibetrag besteht
- Haushaltsfreibetrag
- Betreuungsfreibetrag

B. VII. Die Verwirklichung des subjektiven Nettoprinzips

3. Familienleistungsausgleich

- Hintergrund: Das BVerfG fordert die Freistellung des Existenzminimums eines Kindes einschließlich des Betreuungsaufwandes (subjektives Nettoprinzip)
- Verwirklichung durch ein duales System: Kindergeld oder steuerliche Freibeträge (Kinder- und Betreuungsfreibetrag) gemäß § 31 EStG
- Das Finanzamt berechnet, welche Vorgehensweise für den Steuerpflichtigen am vorteilhaftesten ist
- Rechtsgrundlage: §§ 62 –78 EStG (Kindergeld), § 32 (Kinder- und Betreuungsfreibetrag)

B. VII. Die Verwirklichung des subjektiven Nettoprinzips

3. Familienleistungsausgleich

Anspruch auf Kindergeld

- Unbeschränkte Steuerpflicht
- Bei Ausländern Aufenthaltsberechtigung/-erlaubnis notwendig und bei ausländischen Arbeitnehmern nicht nur vorübergehende Entsendung
- Kind im Sinne des §§ 63, 32 I EStG:
 - immer bis einschl. 18 Jahre
 - bis einschl. 20 Jahre und arbeitslos und Einkünfte $< 7.188 \text{ €}$ (VZ 2001 und 2002)
 - Behinderung und außerstande, sich selbst zu unterhalten und Behinderung vor dem 27. Lebensjahr eingetreten
 - bis einschl. 26 Jahre (+ Bundeswehr-/Zivildienstzeit), in Berufsausbildung oder Zwischenstation u.a. und Einkünfte $< 7.188 \text{ €}$ (VZ 2001 und 2002)
 - Wichtig: Einkünfte = Einnahmen nach Abzug von Werbungskosten!
- Kindergeld von 154 € Monat (für 4. und weitere Kinder 179 €)

B. VII. Die Verwirklichung des subjektiven Nettoprinzips

3. Familienleistungsausgleich

Kinder- und Betreuungsfreibetrag (§ 32)

- Kinderfreibetrag von 3.648 €/Jahr (Ehepaar)
- Betreuungsfreibetrag von 2.160 €/Jahr (Ehepaar)
- Gesamtfreibetrag von 5.808 €
- Kritische Grenze bei 1 Kind bei Steuersatz 32,6 % und einem zu versteuernden Einkommen von 108.432 DM bei Anwendung der Splittingtabelle
- Bei Steuerpflichtige, die nach der Grundtabelle veranlagt werden (dauernd getrenntlebende, Ledige, Geschiedene oder Verwitwete), und in deren Haushalt mind. ein Kind wohnt, Haushaltsfreibetrag von 5.616 DM

B. VIII. Einkommensteuertarif

Tarifliche Einkommensteuer (§ 32a EStG):

- Progressiver Verlauf
- Verschiedene Tarifzonen (Nullzone, untere Progressionszone, obere Progressionszone, obere Proportionalzone)
- Komplizierte Berechnungsformel im Gesetz (zur Vereinfachung Einkommensteuertabellen für „normale“ Einkommen)
- Für betriebswirtschaftliche Berechnungen Prinzip des Grenzsteuersatzes beachten!

B. VIII. Einkommensteuertarif

Zur Wiederholung:

- Marginalsteuersatz (Grenzsteuersatz): Steuersatz auf den „letzten Euro“ des Einkommens
- Spitzensteuersatz: höchster Tarif
- Durchschnittssteuersatz: tarifliche Einkommensteuer / zu versteuerndes Einkommen

B. VIII. Einkommensteuertarif

	2000	2001 - 2002	2003 - 2004	2005
Spitzensteuersatz	51 %	48,5 %	47 %	42 %
Beginn des Spitzensteuersatzes ab einem zu versteuern- den Einkommen von	114.696 DM	107.568 DM	102.876 DM	102.000 DM
Eingangssteuersatz	22,9 %	19,9 %	17 %	15 %
Grundfreibetrag in €	6.902	7.188	7.428	7.680

B. VIII. Einkommensteuertarif

Splitting-Tarif bei Eheleuten (§ 32a V EStG):

- Getrennte Einkünfteermittlung der Eheleute
- Zusammenrechnung der Einkünfte / gemeinsame Zurechnung und Behandlung als ein Steuerpflichtiger
- Splitting-Verfahren: Das gemeinsame zu versteuernde Einkommen ist zu halbieren. Hierauf ist der „normale“ Grundtarif anzuwenden.
- Vorteil: geringere Progression (in Einzelfällen kann aber u.U. eine getrennte Veranlagung vorteilhaft sein)
- Größter Vorteil: Wenn nur ein Verdiener und um so größer das Einkommen („Millionärsgattinneneffekt“)

B. VIII. Einkommensteuertarif

Aufgabe:

Zu versteuerndes Einkommen Frau 70 T€, Einkommen Mann 20 T€.

Berechnen Sie die zu zahlende Einkommensteuer mit und ohne Splitting-Tarif.

Hilfe zur Berechnung: ESt-Grundtabelle, ESt-Splittingtabelle.

B. VIII. Einkommensteuertarif

Progressionsvorbehalt (§ 32b EStG):

- Anwendung: Steuerpflichtiger erzielt bestimmte steuerfreie Einnahmen (z.B. Arbeitslosengeld)
- Die steuerfreie Einnahmen sind steuerfrei, werden aber für die Berechnung des Steuertarifs einbezogen
- Unerheblich, falls keine weiteren Einkünfte
- Erheblich, falls weitere Einkünfte

B. VIII. Einkommensteuertarif

Beispiel:

Steuerpflichtiger, ledig, hat ein zu versteuerndes Einkommen von 40 TDM (z.B. aus Kapitalvermögen) und erhielt 50 TDM Arbeitslosengeld.

Zu versteuerndes Einkommen: 40.000 DM

Steuerfreie Einnahme: 50.000 DM

Nach Abrundung: 89.964 DM

Steuer nach Grundtabelle 2001: 24.784 DM

$$24.784 / 89.964 = 27,55 \%$$

Anwendung auf das zu versteuernde Einkommen von 40.000 DM:

$$27,55 \% \times 40.000 \text{ DM} = 11.019 \text{ DM}$$

Zum Vergleich: Ohne Progressionsvorbehalt 6.592 DM.

B. VIII. Einkommensteuertarif

Ermäßigte Steuersätze für außerordentliche Einkünfte (§ 34):

- Insbesondere Betriebsveräußerungen/-aufgaben unter gewissen Voraussetzungen
- Äußerst komplizierte Vorgehensweise zur Berechnung

B. IX. Steuerermäßigungen und Hinzurechnungen

- Steuerermäßigungen werden von der tariflichen Einkommensteuer abgezogen.
(Zur Erinnerung: Tarifliche ESt = Betrag, der sich nach Anwendung des Steuertarifs auf die BGL ergibt)
- Beispiel: Tarifliche Einkommensteuer von 10.000 €, Steuerermäßigung von 5.000 € \Rightarrow Festzusetzende Einkommensteuer 5.000 €
- Hinzurechnungen erhöhen analog die festzusetzende Einkommensteuer

B. IX. Steuerermäßigungen und Hinzurechnungen

Beispiele für Kürzungen:

- Anrechenbare ausländische Steuern
- Pauschalierte Gewerbesteueranrechnung (§ 35 EStG)
- Spenden an Parteien (§ 34g EStG)

Beispiele für Hinzurechnungen:

- Pauschal besteuerte ausländische Einkünfte
- Kindergeld (sofern Kinderfreibetrag abgezogen)

B. IX. Steuerermäßigungen und Hinzurechnungen

Parteispenden (§ 34g EStG):

- Abzug von der tariflichen Einkommensteuer
- Beachte: Sonstige Spenden (z.B. an soziale Einrichtungen) stellen Sonderausgaben dar.
- Abzug 50 % der Ausgaben, max. 7.767 €, bei Zusammenveranlagung 1.534 €

B. IX. Steuerermäßigungen und Hinzurechnungen

Pauschalierte Gewerbesteueranrechnung (§ 35 EStG):

- Steuerpflichtige, die Gewerbesteuer zahlen, steht eine Steuerermäßigung in Höhe des 1,8fachen des Gewerbesteuermessbetrages zu
- Beschränkt auf die im zu versteuernden Einkommen enthaltenen gewerblichen Einkünfte
- Vollständige Kompensation der Gewerbesteuer bei Hebesatz von 350 % (Stand: 2001)

B. X. Veranlagung

- Veranlagungsverfahren: Ermittlung der Grundlagen und die Festsetzung der Einkommensteuer
- Grundsätzlich in der Abgabenordnung geregelt, im EStG nur Sondervorschriften
- § 2 VII EStG: Einkommensteuer = Jahressteuer
- § 25 I EStG: Veranlagung nach Ablauf des Kalenderjahres
- § 25 III EStG i.V.m. § 149 AO: Grds. Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung; für Arbeitnehmer aber Befreiung, falls nur geringfügige andere Einkünfte (§ 46 EStG iVm § 56 EStDV). Jedoch berechtigt, eine ESt-Erklärung abzugeben und in der Regel auch sinnvoll, insbes. falls Werbungskosten > 1.044 €.

B. X. Veranlagung

Veranlagung von Ehegatten

Getrennte Veranlagung
(§ 26a EStG)

Besonderheit: Einheit bei
Sonderausgaben und
außergewöhnlichen
Belastungen möglich

Zusammenveranlagung
(§ 26b EStG)

Maximaler Vorteil durch
Splittungsverfahren: 9.867 €
(EStG 2001)

Besondere Veranlagung
für das Jahr der
Eheschließung
(§ 26c EStG)

Behandlung, als wäre
Ehe nicht geschlossen

B. XI. Formen der Steuererhebung

Quellensteuer:

- Besondere Form der Einkommensteuererhebung
- Erscheinungsformen: Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, teilweise in Fällen der beschränkten Steuerpflicht
- Merke: Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer sind keine eigenen Steuerarten, sondern nur eine besondere Erhebungsform der Einkommensteuer !!
- Wirkungsweise: In der Regel wie Vorauszahlung (Ausnahme: endgültig teilweise im Bereich der beschränkten Steuerpflicht). Genaue Steuerhöhe wird im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung ermittelt.

B. XI. Formen der Steuererhebung

Einkommensteuer-Vorauszahlungen (§ 37 EStG)

- Falls kein Quellenabzug
- 10.3., 10.6., 10.9. und 10.12. eines Jahres
- Festsetzung durch Vorauszahlungsbescheid

Lohnsteuer-Erhebung (§§ 38 ff. EStG):

- Einbehaltungspflicht des Arbeitgebers
- Lohnsteuerklassen: I (insbesondere Ledige), III – V (Verheiratete), VI (ab 2. LSt-Karte)
- Eintragung höherer Freibeträge zulässig (§ 39a EStG)

B. XI. Formen der Steuererhebung

Pauschalierung der Lohnsteuer:

- 325 €Jobs (§40a EStG)
- Bestimmte Zukunftssicherleistungen (§ 40b EStG)

Kapitalertragsteuer (§§ 43 - 45d EStG)

- Dividenden 20 %
- Zinsen 30 %
- Jeweils zzgl. Solidaritätszuschlag

B. XII. Eigenheimzulage

- Rechtsgrundlage: EigZulG
- Steuerliche Förderung von Wohneigentum zu eigenen Wohnzwecken
- Förderbetrag: 5 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei Neubauten, 2,5 % bei Altbauten, max. 2.556 € (Altbau: 1.278 €), mithin lediglich Förderung von AHK bis 51.120 €
- Zahlung max. 8 Jahre (gesamt 20.448 €/ 10.224 €)
- Kinderzulage: 767 €/Jahr pro Kind
- Einkunftsgrenze: 81.807 € (163.614 €), + 30.678 € pro Kind
- Max. 1x im Leben, bei Ehepartnern 2x